

Empfehlung und Stellungnahme der BAFM, des BM und des BMWA zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Zum 1. Juli 2008 tritt das Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG – (Bundesrat Drucksache 705/07) in Kraft.

§ 2, Absatz 3, Ziffer 4 RDG lautet wie folgt:

Rechtsdienstleistung ist nicht:

- 4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift.**

Die Begründung der Bundesregierung (BT-Drucks 16/3655) zu § 2, Absatz 3, Ziffer 4 RDG lautet wie folgt:

Der Begriff Mediation bezeichnet die Methode der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung, in der ein neutraler Dritter (Mediator) die Beteiligten dabei unterstützt, ihren Streit im Wege eines Gesprächs beizulegen und selbständig eine für alle Seiten vorteilhafte Lösung zu finden, die dann evtl. in einer Abschlussvereinbarung protokolliert wird. Sie ist eine kommunikative Handlung eines neutralen Dritten mit dem Ziel der Herstellung von Verständigungsprozessen. Schwerpunkt der Tätigkeit des Mediators ist die Gesprächsleitung. Mediation kann zwar Rechtsinformationen beinhalten und sich auf Rechtsverhältnisse beziehen sowie Lösungsmöglichkeiten zur Diskussion stellen, sie überlässt jedoch den Konfliktparteien die Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse eigenverantwortlich.

Bewegt sich die Tätigkeit eines Mediators in diesem Rahmen, so liegt, wie Nummer 4 lediglich klarstellend regelt, keine Rechtsdienstleistung vor. Entsprechendes gilt für ähnliche, nicht ausdrücklich als Mediation bezeichnete Streitbeilegungsformen. Entscheidend ist stets der gesprächsleitende Charakter der Tätigkeit.

Greift der Mediator dagegen durch rechtliche Regelungsvorschläge gestaltend in die Gespräche der Beteiligten ein, so können diese Regelungsvorschläge Rechtsdienstleistungen im Sinn dieses Gesetzes sein. Es handelt sich in diesen Fällen nicht mehr um eine (reine) Mediation, sondern um eine Streitlösung mit (auch) rechtlichen Mitteln, bei der sich der nichtanwaltliche Mediator nicht auf § 2 Abs. 3 Nr. 4 berufen kann. Soweit der rechtliche Teil der Tätigkeit in diesen Fällen nicht nach § 5 Abs. 1 erlaubt ist, steht dem Mediator die Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt offen (vgl. dazu Begründung zu § 5 Abs. 3).

Auch die über eine bloße Protokollierung des erzielten Mediationsergebnisses hinausgehende Abfassung einer Abschlussvereinbarung kann, soweit rechtliche Inhalte betroffen sind, den Tatbestand der Rechtsdienstleistung erfüllen. Die Zulässigkeit der reinen Protokolltätigkeit des Mediators wird im Gesetzestext ausdrücklich genannt und der nicht-rechtsdienstleistenden Mediationstätigkeit zugeordnet, um diese Grenze zwischen erlaubnisfreier Mediation und erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistung zu definieren.

Die Vorstände der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), des Bundesverbandes Mediation (BM) sowie des Bundesverbandes Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA) begrüßen die im RDG enthaltenen Klarstellungen und geben für ihre Mitglieder dazu die folgende **Stellungnahme** ab:

Rechtsinformationen (z.B. Hinweise auf Rechenmodelle, Aushändigung der Düsseldorfer Tabelle sowie der unterhaltsrechtlichen Leitlinien, Informationen über gesetzliche Regelungen etwa zum Sorgerecht etc.) sind für alle MediatorInnen zulässig, soweit sie allgemeiner Art sind und keine individuellen Regelungsvorschläge unabhängig ob für eine Partei oder beide Parteien enthalten.

Spezielle rechtliche Regelungsvorschläge und Rechtsberatung im Einzelfall sind nach wie vor Rechtsanwälten vorbehalten, vorzugsweise den BeratungsanwältInnen der Parteien. Dies gilt insbesondere für die parteiliche rechtliche Beratung.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird bestätigt, was ohnehin in unserer jeweiligen Praxis Standard war und ist.

Für den Vorstand der BAFM: *Jutta Lack-Strecker* und *Christoph C. Paul*

Für den Vorstand des BM: *Jutta Hohmann*

Für den Vorstand des BMWA: *Arnim Rosenbach* und *Martina Wurl*

15.4.2008